M e r k b l a t t

für die Anmeldung zur Zwischenprüfung

am 7. November 2020 nach der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

vom 29. August 2014

Die Zwischenprüfung ist schriftlich abzulegen.

Die Vorstände der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer bitten um Meldung für

**die Zwischenprüfung, die am 7. November 2020**

stattfindet - § 48 Berufsbildungsgesetz i.V. mit § 6 ReNoPat-Ausbildungsverordnung (ReNoPatAusbV vom 29. August 2014 - BGBl I 2014 S. 1490 ff)

Anmeldeschluss ist der **25. September 2020**

Die Zwischenprüfung ist vorgesehen für Auszubildende nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres und soll am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden, § 6 Abs. 1 ReNoPatAusbV.

Die Kammervorstände weisen darauf hin, dass nur einmal jährlich - im Herbst eines jeden Kalenderjahres - eine Zwischenprüfung stattfinden wird.

Die einmalige Teilnahme der Auszubildenden an einer Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die spätere Abschlussprüfung - § 43 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG.

Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes im Einzelfall, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Abschlussprüfung.

Gemäß § 6 Abs. 2 AusbildungsVO

- erstreckt sich die Zwischenprüfung auf die in der Anlage der ReNoPat-

Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 Abschnitt A für das erste Aus-

bildungsjahr genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Anlage Abschnitt F

genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und

Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden

Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- findet die Zwischenprüfung in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Kommunikation und Büroorganisation sowie

2. Rechtsanwendung

Die Prüfungszeit beträgt je Prüfungsbereich 60 Minuten, insgesamt für beide Prüfungsbereiche 120 Minuten.

In der Zwischenprüfung sind fallbezogene Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, welche für diese Zwischenprüfung am 7. November 2020 Auszubildende anzumelden haben, werden um Meldung bis zum

**25. September 2020**

gebeten.

**Es wird gebeten, diesen Termin unbedingt einzuhalten; verspätete Anmeldungen bzw. die verspätete Vorlage der unten** **aufgeführten Anmeldungsunterlagen, können eine Nichtzulassung zur Folge haben.**

**Achtung: Die vollständigen Prüfungsunterlagen reichen Sie bitte bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig, ein!**

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung ist auf dem als Anlage beigefügten Anmeldungsbogen vorzunehmen. Zusammen mit dem Anmeldungsbogen ist die ärztliche Bescheinigung über die 1. Nachuntersuchung des/der Prüfungsteilnehmers/in auf dafür vorgeschriebenen amtlichen Vordruck zur Einsicht einzureichen - § 33 JArbSchG n.F.

Die Pflicht zur Vorlage der ärztl. Bescheinigung besteht nur für jugendliche Auszubildende, die zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses des/der Prüfungsteilnehmers/in wird im Ausbildungsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer gelöscht, wenn eine ordnungsgemäße Bescheinigung nicht rechtzeitig beigebracht wird - § 35 Abs. 2 S. 2 BBiG.

Die Teilnahme an der Prüfung ist Pflicht eines/r jeden Auszubildenden, der/die zugelassen ist. Die Prüfungsteilnehmer haben sich gegebenenfalls über ihre Person auszuweisen. Prüfungsteilnehmer/innen, die die Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses geltend machen wollen, haben dies der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Befangenheit verwiesen (s. Abdruck am Ende des Merkblattes).

Weitere Mitteilungen der örtlichen Prüfungsausschüsse folgen zu gegebener Zeit.

Befangenheitsregelung:

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken,

die mit dem/der Prüfungsbewerber/-in verlobt oder verlobt gewesen sind, verheiratet oder

verheiratet gewesen sind, in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder gelebt haben,

in einer Partnerschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes leben oder gelebt

haben, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder waren, Geschwister oder

Kinder der Geschwister sind, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Geschwister

und Geschwister der Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sind oder waren,

Geschwister der Eltern sind, Personen die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind oder waren oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der/die Ausbildende und der/die von ihm/ihr beauftragte Ausbilder/-in, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer/-innen,

die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der

Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung treffen die Rechtsanwalts-

kammer; während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

Zulassung von Gesetzestexten in den Prüfungen:

s. beiliegendes Merkblatt.

Im Übrigen haben die Prüfungsteilnehmer Papier, Schreibutensilien, Heftklammern u.ä. mitzubringen.